



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 194/7-II/A/1/85

Präsidium des Nationalrates

Wien

18 18.03.85  
Datum: 28. MRZ. 1985  
Verteilt 29. MRZ. 1985 *Frormer*

*Dr. Bauer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Böhm/Schwalb

2230/2252

Betrifft: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion II übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom BMUKS mit Schreiben vom 31.1.1985, GZ 12.690/3-III/2/85, übermittelten Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

22. März 1985  
Für den Bundeskanzler:  
Stierschneider

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.194/7-II/A/1/85

BM. für Unterricht, Kunst  
und Sport

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Böhm/Schwalb

2230/2252

Betrifft: Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt - Sektion II gibt zu dem mit Schreiben vom 31. 1. 1985, GZ 12.690/3-III/2/85, übermittelten Entwurf einer 8. SchoG-Novelle folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Bemerkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zeigen erhebliche Auswirkungen auf den Stellenplan, da insbesondere durch die Senkung der Klassenschülerzahlen ein großer Mehrbedarf an Lehrer-Planstellen entsteht. Die damit verbundenen hohen Mehrkosten, die zur Gänze der Bund zu tragen hat, dienen zwar der Schaffung und Sicherung von Lehrer-Arbeitsplätzen, es erhebt sich aber die Frage, ob der mit der Senkung der Klassenschülerzahlen verbundene pädagogische Vorteil, der bei schulrechtlichen Maßnahmen primär zu berücksichtigen ist, die hohen Kosten zu rechtfertigen vermag.

Diese Maßnahme der Arbeitsplatzbeschaffung könnte auch andere Berufsgruppen veranlassen, für sich die gleiche Förderung zu verlangen.

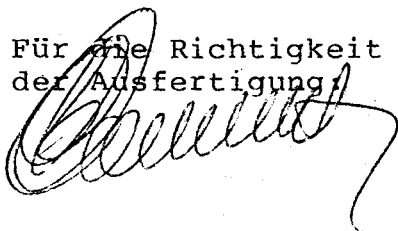
- 2 -

Zwar werden durch den Entwurf der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle nicht Begründungen für neue Forderungen auf dem Sektor des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer geschaffen, doch ist zu befürchten, daß im Zuge dieser Neuregelung bereits anhängige Forderungen virulent werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist lediglich zu bemerken, daß durch die Formulierung des Art. I Z 13 der Eindruck entstehen könnte, daß die Überschrift zu § 68 SchoG zu entfallen hat.

22. März 1985  
Für den Bundeskanzler:  
Stierschneider

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stierschneider', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.